



Satzung

der Therapeuten-Interessen-Gemeinschaft der Region 10 vom 19.06.2008, zuletzt geändert am 06.11.2019

Vorbemerkung:

Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit des Satzungstextes wurde auf die doppelte Verwendung von Personenangaben in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Die Bezeichnungen werden einheitlich und neutral in männlicher Form verwendet und sollen keine Benachteiligung darstellen.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen:

Therapeuten-Interessen-Gemeinschaft der Region 10 e.V.
Weiterführend im Text TIG genannt.

§ 2 Sitz ,Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz und den Ort der Verwaltung in 85055 Ingolstadt, Regensburger Strasse 20
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Sich für den Erhalt der freien niedergelassenen Praxen einzusetzen.
 - b) Verhandlung und Abschluss von Gebührenvereinbarungen der Region10 (Gruppenverträge statt Einzelverträge)
 - c) Gemeinsame Entwicklung von Versorgungsstrukturen für die Patienten der Region10.
 - d) Sicherung von Qualität der Behandlungen von Patienten der Region 10.
 - e) Bildung eines Netzwerkes mit der TIG und anderen medizinischen Berufen, um die medizin-therapeutische Versorgungsstruktur in der Region zu halten und zu verbessern, und um möglicherweise Verbesserungen im Gesundheitswesen gemeinsam anzustreben.

- f) Kritik an der Gesundheitsreform gemeinsam hervorzuheben und öffentlich zu machen.
- g) Erweiterung des politischen Einflusses durch Vertreter im Ausschuss.
- h) Vermehrte Öffentlichkeitsarbeit und Informationen für Therapeuten, medizinische Berufsgruppen und Patienten der Region 10.
- i) Einheitliche Regelungen für alle Mitglieder und deren Einhaltung der Gebührenverordnung der Region 10 (GebüTH-10) und eine regional einheitliche Ausfallgebührenregelung.
- j) Bei bzw. nach Kassenverhandlungen - die nicht einzeln stattfinden dürfen , muss der im TIG besprochene Vergütungsrahmen für qualitative Arbeit, in der Region 10 eingehalten werden.
- k) Ziel des Zusammenschlusses ist es, alle berufsübergreifenden Bestrebungen der Angehörigen der niedergelassenen Praxen in einem allgemeinen Sinn zu verfolgen und für deren Erhaltung einzutreten.
- l) Aufbau eines Therapeuten-Netzwerkes für die Region 10.
- m) Die TIG ist politisch und konfessionell unabhängig. Ihr Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- n) Interne Fortbildungen für mittelständische Betriebe und ausschließlich für Mitglieder der TIG, kostengünstig in der Region 10 zu absolvieren (Bsp.: Marketing, Betriebswirtschaft, Konfliktmanagement, Projektmanagement, Rezeptionskrafttraining und berufsbezogene Weiterbildung). Kostensenkung durch wohnortnahe Fortbildung.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer im niedergelassenen Bereich tätig ist. Ein ordentliches Mitglied ist...
 - 2.1. ein niedergelassener Therapeut oder Praxisinhaber der Region 10 mit Kassenzulassung
 - 2.2. ein freiberuflich tätiger Therapeut, dessen Tätigkeitsschwerpunkt im niedergelassenen Bereich liegt
 - 2.3. ein fachlicher Leiter einer niedergelassenen Praxis oder einer niedergelassenen Zweigstelle
 - 2.4. ein Angestellter einer niedergelassenen Therapeutenpraxis.
3. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sein, die den niedergelassenen Therapeuten nahe stehen.
4. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche Personen sein, die Angestellte in einer niedergelassenen Praxis sind (Bsp.: Rezeptionskraft). Sie können auf Antrag an der ordentlichen Mitgliederversammlung oder an Fortbildungen teilnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Beitritts gesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Vorstand des Vereines.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Vereines beeinträchtigt würden.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten und Institutionen ernannt werden, die sich um die Berufsstände besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in allen beruflichen Angelegenheiten.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen jedoch spätestens 1 Woche vor der ordentlichen Sitzung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
3. Das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung stehen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu (siehe §4).

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Pflichten.
2. Die Mitglieder haben ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des Vereins zu wahren.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind bindend.
5. Die Mitglieder haben dem Vorstand zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben (Name, Adresse) oder deren Änderungen mitzuteilen.
6. Die Mitglieder verpflichten sich regelmäßig am TIG Treffen (mind. 2 x im Jahr) teilzunehmen. Ist das Erscheinen nicht möglich, muss rechtzeitig ein vom jeweiligen Nichtanwesenden bestimmter, angekündigter Vertreter geschickt werden, der dann dessen Stimmrecht übernimmt.
7. Die Mitglieder halten sich an die GebüTh-10.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der aktuellen Beitragsordnung des Vereins. Diese kann von den Mitgliedern in einfacher Mehrheit für das jeweilige Beitragsjahr geändert und beschlossen werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösen der Mitgliedsorganisation
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod

2. Der Austritt kann von jedem Mitglied unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres per Einschreiben an den Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist (1 Monat) Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
4. Der Ausschluss aufgrund von Zahlungsrückständen ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit Verbandsbeiträgen in Höhe eines Geschäftsjahres hinaus rückständig ist und eine Zahlungsaufforderung mit einer abgelaufenen Nachfrist von zwei Monaten vorausgegangen ist.
5. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Beitragsermäßigung gewähren. Sie ist nur für ein Jahr gültig und muss schriftlich beantragt werden.
6. Sobald ein Mitglied der TIG einen Vertrag mit einem öffentlich getragenen MVZ abschließt, bedeutet dies den sofortigen Ausschluss aus der Gemeinschaft.
7. Wenn Mitglieder aufgrund der Satzung ausgeschlossen werden gilt:
Erfolgt der Ausschluss in den ersten 6 Kalendermonaten eines Jahres wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.
Bei einem Ausschluss ab dem 7. Kalendermonat eines Jahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zweimal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss vom Vorstand 4 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen; die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.

1. Tagesordnung
2. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können außer vom Vorstand auch von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag eines Mitgliedes ist eine Woche vor derselben beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später gestellter Anträge wird, soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen (§32 BGB), direkt auf der jeweiligen Versammlung abgestimmt. Hier ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Zulassung nötig. Satzungsänderungen müssen dem Vorstand 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung, möglichst im Wortlaut, vorliegen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es 10 % der ordentlichen Mitglieder oder die Haushaltskommission schriftlich beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

5. Außerordentliche und fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können auf Antrag beim Vorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht erhalten.
6. Eine der zweimal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlungen ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.

§12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Kassenwarts/Entlastung des Kassenwarts
- c) die Wahl von zwei Revisoren (Rechnungsprüfer)
- d) die Wahl des Schriftführers
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) die Entlastung des Vorstandes
- h) die Änderung der Satzung
- i) der Ausschluss von Mitgliedern
- j) der Beschluss zur Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von einem Mitglied gewünscht und beantragt wird.

2. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Informationssammlung
- Informationsweitergabe
- Abstimmungen

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- den Namen des Schriftführers
- die Namen der erschienen ordentlichen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage)
- die Tagesordnung
- die Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse

4. Die Protokolle über jede der Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern über die Homepage zugänglich gemacht.

§ 13 Vorstand und Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 3 gleichberechtigten Vorständen

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

- 3 Stellvertretern der Vorstände
 - Kassenwart
 - Schriftführer
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein. Sie erhalten die gemeinsame Vertretungsvollmacht nach außen.
 3. Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt.
 4. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
 5. Es wird angestrebt, dass jede Berufsgruppe einen der drei Vorstände besetzt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenwart Buch zu führen. Den Vorständen stehen pro Jahr insgesamt 1500,-€ zur Verfügung über deren Verwendung nicht abgestimmt werden muss.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - die Organisation der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - die Vertretung der TIG in der Öffentlichkeit
 - Ausarbeitung von Projekten und Themen
3. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder zu Projektgruppen berufen.

§ 15 Abstimmung

1. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder der TIG ist durch Vollmacht möglich.
2. Bei Entscheidungen, die das normale Tagesgeschäft betreffen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Entscheidungen im definierten Aufgabenbereich des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstandes.
4. Entscheidungen, die die Jahreshauptversammlung betreffen, insbesondere:
 - eine Satzungsänderung
 - den Vorstand betreffenderfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel per Akklamation.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung und der Kassenbericht erfolgen einmal jährlich durch die bei der Jahreshauptversammlung gewählten Revisoren bzw. durch den Kassenwart.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von allen drei Vorständen und dem Schriftführer zu unterschreiben.